

Lesefassung

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DV Bln)¹

Vom 18.12.2009 (GVBl. S. 889), [geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2010 \(GVBl. S. 665\)](#)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I Anwendung der Energieeinsparverordnung	2
§ 1 Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gebäuden	2
§ 2 Ausnahmen und Befreiungen	2
§ 3 Vordrucke	2
§ 4 Aufbewahrungspflichten	2
Teil II Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung	3
§ 5 Pflichten	3
§ 6 Anerkennung	3
§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung	4
§ 8 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	4
Teil III Schlussvorschriften	5
§ 9 Übergangsregelung	5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes vom 19. November 2002 (GVBl. S. 351) wird verordnet:

¹Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36 ff.).

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Teil I

Anwendung der Energieeinsparverordnung

§ 1 Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gebäuden

(1) ¹Zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen bei der Errichtung von Gebäuden nach Abschnitt 2 und für Erweiterungen oder Ausbau nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die durch die Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, genügt es, dass Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise nach Abschnitt 2 oder § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung bescheinigen,
2. die Bauausführung entsprechend der Nachweise nach Nummer 1 überprüfen und
3. die Vollständigkeit und Richtigkeit von Energieausweisen über die energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes nach § 16 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung bescheinigen.

²Satz 1 gilt auch für Änderungen an bestehenden Gebäuden, für die Nachweise nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 der Energieeinsparverordnung geführt werden. ³Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten. ⁴Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung dürfen bei Vorhaben, an denen sie planend oder bauausführend beteiligt sind, nicht tätig werden.

(2) ¹Die Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung und die Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 1 sind vor Baubeginn zu erstellen und müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. ²Zu den Nachweisen nach Satz 1 gehören die energetischen Berechnungen mit Auflistung der zugrunde gelegten Baustoff- und Anlagenkennwerte sowie Hinweise auf die Wärmebrückenminimierung, Luftdichtheit und Anlagentechnik.

(3) ¹Die Überprüfung der Bauausführung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auf Stichproben beschränkt werden. ²Umfang und Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht niederzulegen, der der Bauherrin oder dem Bauherrn zu übergeben ist.

(4) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Voraussetzungen nach Teil II dieser Verordnung erfüllen und anerkannt sind.

§ 2 Ausnahmen und Befreiungen

Anträgen auf Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 oder Befreiungen nach § 25 der Energieeinsparverordnung ist der Nachweis einer oder eines Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung über das Vorliegen der Voraussetzungen beizufügen.

§ 3 Vordrucke

(1) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

(2) Für Unternehmererklärungen nach § 26a der Energieeinsparverordnung sind die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

§ 4 Aufbewahrungspflichten

¹Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

1. die nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung aufgestellten Nachweise,
2. die Bescheinigung der oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1,
3. den Bericht nach § 1 Absatz 3 und

4. die nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 bestätigten Energieausweise

aufzubewahren. ²Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Gebäudes die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. ³Auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind die genannten Unterlagen vorzulegen.

Teil II

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

§ 5 Pflichten

(1) ¹Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben ihre Tätigkeit persönlich, unparteiisch, gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen. ²Sie haben die energierechtlichen Vorschriften, die Technischen Baubestimmungen und die technischen Regelwerke zu beachten. Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden. ³Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung müssen über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen.

(2) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben die zu ihrer Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse zu erhalten und zu aktualisieren

1. in den baukonstruktiven und baustofflichen Grundlagen des Wärmeschutzes von Gebäuden,
2. in den Grundlagen der thermischen Bauphysik und der zugehörigen Messtechnik,
3. in den Grundlagen der energierelevanten Anlagentechnik,
4. in der Wechselwirkung zwischen Wärmeschutz und Anlagentechnik und
5. in der Anfertigung von Energie- und Wärmebedarfsausweisen gemäß der Energieeinsparverordnung.

(3) ¹Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben sich regelmäßig in erforderlichem Umfang fortzubilden. ²Auf Verlangen der anerkennenden Stelle sind sie hierüber nachweispflichtig.

§ 6 Anerkennung

(1) Anerkennende Stelle ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr bestimmte Stelle.

(2) Als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung werden von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung oder durch die von ihr bestimmte Stelle Personen anerkannt, die

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung besitzen,
2. nach dem Hochschulabschluss mindestens zwei Jahre im Bereich der energetischen Gebäudeplanung praktisch tätig gewesen sind,
3. ihre besonderen Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 durch ein Fachgutachten einer von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Stelle nachgewiesen haben,
4. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen,
5. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden und
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) ¹Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung,
2. je eine Kopie der Abschlusszeugnisse und Beschäftigungsnachweise,

3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über Niederlassungen und
5. ein Fachgutachten nach Absatz 2 Nummer 3.

²Die anerkennende Stelle kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(4) ¹Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist und die Mitteilung, dass die Frist erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
2. die Mitteilung, ob die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls, welche Unterlagen fehlen,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. die verfügbaren Rechtsbehelfe.

²Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. ³Die anerkennende Stelle kann die Frist gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. ⁵Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach den Sätzen 3 und 4 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. ⁶Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ⁷Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(5) ¹Die Errichtung weiterer Niederlassungen als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung ist der anerkennenden Stelle anzuzeigen. ²Verlegt die oder der Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung den Geschäftssitz, ist dies der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

(6) Die anerkennende Stelle führt eine Liste der von ihr anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der anerkennenden Stelle,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres oder
3. mit Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

(2) Unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die oder der Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

1. infolge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat oder
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die anerkennende Stelle kann in Abständen von mindestens fünf Jahren prüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 8 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Die Anerkennungen als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Eine Eintragung in die von der anerkennenden Stelle nach § 6 Absatz 6 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der anerkennenden Stelle anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. ³Die anerkennende Stelle soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die anerkennende Stelle bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ³Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(5) Personen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die nach den Absätzen 2 und 3 zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind, müssen die allgemeinen Pflichten des § 5 Absatz 1 erfüllen.

Teil III Schlussvorschriften

§ 9 Übergangsregelung

Bis zum **30. Juni 2011** können Personen, die die besonderen Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 besitzen und die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllen, die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen.

§10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die EnEV-Durchführungsverordnung Berlin vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 222), die durch Verordnung vom 15. Juni 2009 (GVBl. S. 289) geändert worden ist, außer Kraft.